

Finn Zwißler

Geld-Checkliste

Scheidung

Die entscheidenden Schritte
Richtig handeln im Trennungsjahr

8., aktualisierte Auflage

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelüberschriften führen Sie zur Lösung.*

Sichern Sie Ihre Ansprüche!	7
1 Definition: Scheidung	9
2 Trennung von Tisch und Bett	17
3 Wichtige Beweise	23
4 Ihr Fahrplan im Trennungsjahr	31
5 Trennungsunterhalt	43
6 Zum Wohl des Kindes	49

Schnellübersicht

7	Wohnung und Hausrat: Das sollten Sie klären	61
8	Finanzen: Was gehört dazu? . . .	65
9	Scheidungskosten	85
10	Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung	91
11	Scheidung mit Auslandsbezug . .	99
12	Scheidungswunsch widerrufen . .	103
	Schnell-Checkliste Scheidung	105
	Hilfreiche Adressen	109
	Findex	110

Definition: Scheidung

1

Was Scheidung juristisch bedeutet 10

Wann Sie sich scheiden lassen können . . 12

Definition: Scheidung

Was Scheidung juristisch bedeutet

Mit Scheidung ist juristisch nur die Tatsache gemeint, dass die einst durch eine Heirat geschlossene Ehe wieder aufgehoben wird. Zuständig für diese Aufhebung der Ehe ist der Staat, vor dem die Ehe auch eingegangen wurde. Die Scheidung der Ehe erfolgt jedoch nicht, wie die Eheschließung, vor dem Standesbeamten („Friedensrichter“), sondern vor dem ordentlichen Gericht, d. h. vor dem Familienrichter.

Mit einer Heirat ist nicht nur die Tatsache verknüpft, dass zwei Menschen „sich die ewige Treue schwören“, sondern daraus ergeben sich zahlreiche weitere, vor allem auch rechtliche Folgen.

Diese mit der Ehe einst eingegangenen rechtlichen Folgen müssen im Rahmen des Scheidungsverfahrens (mit) auseinander dividiert werden. Der Unterhalt unter den Ehegatten und für die Kinder muss geklärt werden. Eine Auseinandersetzung des Hausrates, der Ehwohnung sowie des gesamten Vermögens muss stattfinden. Das Sorgerecht für und der Umgang mit den Kindern bedarf einer Regelung. Ein Rentenausgleich, d. h. juristisch gesprochen ein Versorgungsausgleich, steht zur Debatte.

Praxis-Tipp:

Bereits im Trennungsjahr sollten diese Punkte eingehend diskutiert werden.

Rechtliche Folgen abklären	
Prüfkriterien	Bemerkungen
■ Welcher Ehegatte zahlt dem anderen Ehegatten wie viel Unterhalt?
■ Wer zahlt wie viel Unterhalt für die Kinder?
■ Wie wird der Hausrat aufgeteilt?
■ Wer bleibt in der Ehwohnung, oder was soll mit dieser geschehen?
■ Wie viel oder was bekommt jeder vom Vermögen?
■ Kann das gemeinsame Sorgerecht praktiziert werden, oder wer erhält sonst das alleinige Sorgerecht?
■ Wie wird beim alleinigen Sorgerecht des einen der Umgang des anderen mit den Kindern vereinbart?
■ Wie wird die Altersrente gesichert?

Definition: Scheidung

Wann Sie sich scheiden lassen können

Ihre Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Eine Ehe ist im Sinne des Gesetzes gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 BGB).

Zerrüttungsprinzip

Demnach reicht als Scheidungsgrund die Zerrüttung der Ehe aus. Auf ein Verschulden, d. h. darauf, wer die Zerrüttung herbeigeführt hat, weil er/sie sich beispielsweise einem neuen Partner zugewandt hat, kommt es im deutschen Scheidungsrecht (anders als noch vor drei Jahrzehnten) nicht mehr an. Das Verschulden ist nur in einzelnen Fällen relevant, wenn beispielsweise die Ehe wegen unzumutbarer Härte vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden soll oder ein Ehepartner der Scheidung – ebenfalls wegen unzumutbarer Härte – widerspricht. Der Gesetzgeber hat damit im Rahmen einer Scheidung das „Verschuldensprinzip“ aufgegeben und sich für das „Zerrüttungsprinzip“ entschieden. Einziger Scheidungsgrund ist folglich die Zerrüttung der Ehe.

Achtung: Ein weiterer Grund für die Scheidung muss nicht vorhanden sein!

Einjährige Trennung

Das Ende der Lebensgemeinschaft führt grundsätzlich nicht sofort zur Scheidung. Leben Sie mit Ihrem Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann Ihre Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der die Scheidung will, aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB).

Sie müssen also nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich ein Jahr getrennt leben, damit Ihre Ehe geschieden wer-

den kann, auch wenn Sie und sogar auch Ihr Partner die Ehe viel früher für unwiederbringlich zerrüttet halten und Sie sich beide bereits vor Ablauf eines Jahres eine Versöhnung nicht vorstellen können.

Unzumutbare Härte

Einzig eine unzumutbare Härte würde eine Scheidung vor Ablauf eines Jahres der Trennung begründen. Für das Merkmal „unzumutbare Härte“ gilt jedoch ein strenger Maßstab. Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten oder sonstige Zerwürfnisse reichen zur Bejahung einer unzumutbaren Härte nicht aus. Es muss dem Partner unzumutbar sein, trotz Trennung die Ehe bis zum Ablauf eines Jahres fortzusetzen. Dies wird nur bei besonders außergewöhnlichen Umständen wie beispielsweise bei wiederholten tätlichen Angriffen oder krankhafter Trunksucht angenommen.

Wichtig: Die bloße Behauptung eines Ehegatten, der Ehepartner sei trunksüchtig oder handgreiflich geworden, ist für eine Härtefallregelung nicht ausreichend. Ein solcher Sachverhalt muss eindeutig bewiesen oder auch vom Ehegatten, z. B. im Falle eines Ehebruchs, klar bestätigt werden.

Einverständliche Scheidung

Leben Sie allerdings bereits seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Scheidung, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist (§ 1566 Abs. 1 BGB). Wenn Sie also bereits seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der eine dem Scheidungsantrag des anderen zustimmt, können Sie nach dem Trennungsjahr einverständlich geschieden werden.

Definition: Scheidung

Streitige Scheidung bei einjähriger, aber noch nicht dreijähriger Trennung

Stimmt der andere Ehegatte nicht zu, muss die Zerrüttung der Ehe positiv festgestellt und nachgewiesen werden, sofern die Ehegatten zwar ein Jahr, aber noch nicht drei Jahre getrennt leben. Eine Zerrüttung wird aber bereits angenommen werden können, wenn einer der Ehegatten bereits eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner eingegangen ist.

Dreijährige Trennung

Will der andere die Scheidung nicht und kann die Zerrüttung nicht anderweitig festgestellt werden, fordert der Gesetzgeber eine Trennungszeit von drei Jahren. Wenn der andere nicht zustimmt, wird erst unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, sofern die Ehegatten drei Jahre getrennt leben (§ 1566 Abs. 1 BGB).

Härteklauseln

Eine ganz große Ausnahme bilden die Fälle der sogenannten „Härteklauseln“. In § 1568 BGB ist festgelegt:



Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Achtung: Die Härteklauseln schließen eine Scheidung nicht schlechterdings aus, sondern nur eine „Scheidung zur Unzeit“. Die Härteklauseln sollen nur in krassen Ausnahmefällen Anwendung finden

Trennung von Tisch und Bett

2

Was zur Trennung gehört 18

Versöhnungsversuch 20

Wichtige Beweise

Bestätigung der Personalien	24
Nachweis der Trennungsdauer	25
Erklärung über Vermögens- verhältnisse und Besitz	26
Dokumentation zur Verhaltensweise . . .	27

Ihr Fahrplan im Trennungsjahr

4

Der Gang zum Rechtsanwalt	32
Scheidungsvereinbarung oder Ehevertrag	32
Scheidungsverfahren einleiten	32
Versorgungsausgleich vorbereiten	33
Dauer der Scheidung	34
Ort des Gerichtsverfahrens	37
Was bereits im Trennungsjahr gerichtlich geklärt werden kann	38

Trennungsunterhalt

Wann muss gezahlt werden?	44
Umfang und Höhe des Trennungsunterhalts	44
Herabsetzung des Unterhalts- anspruches aus Billigkeitsgründen	47

Zum Wohl des Kindes

Die Höhe des Kindesunterhalts	50
Die Reform des Kindschaftsrechts	54
Bereits im Trennungsjahr regeln: Das Sorge- und Umgangsrecht	56
Mit dem Jugendamt zusammen- arbeiten	60

Wohnung und Hausrat: Das sollten Sie klären

7

Was wird aus der Ehemwohnung? 62

Was geschieht mit dem Hausrat? 64

Finanzen: Was gehört dazu?

8

Achtung bei Bürgschaften,
Darlehen & Co.! 66

Güterstände: Zugewinnngemeinschaft,
Gütertrennung, Gütergemeinschaft . . . 67

Versorgungsausgleich:
Sicherung der Altersrente 78

Scheidungskosten

9

Geld sparen: So früh wie möglich zum Rechtsanwalt	86
Prozesskostenvorschuss	87
Diese Kosten kommen auf Sie zu!	88
Wer muss zahlen?	89
Beratungs- und Prozesskostenhilfe	89

Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung

10

Ehevertrag kurz vor der Scheidung? 92

Vertragsabschluss:
Das sollten Sie berücksichtigen! 94

Scheidung mit Auslandsbezug

11

Keine pauschale Verweisung auf das Recht eines Staates	100
Ehetypen mit Auslandsberührung	100
Scheidung innerhalb des Kulturkreises	102

Scheidungswunsch widerrufen

Scheidungsantrag zurücknehmen 104

Zustimmung zur Scheidung
widerrufen 104

Index

- A**lterssicherung 95
- Amtsgericht 37
- Anfangsvermögen 69, 70, 72, 73
- Anwalt 37, 86
 - des Kindes 56
- Armenrecht 89
- Ausgleichsanspruch 73
- Ausgleichsforderung 70
- Auslandsberührung 100
- Auslandsbezug 96, 102

- B**edürftigkeit 45, 46
- Beratungshilfe 89
- Besuchsrecht 55
- Beweismittel 25
 - Fotoaufnahmen 25
 - Mietverträge 25
 - Videoaufzeichnungen 25
- Beweisschwierigkeiten 25
- Bürgschaften 66

- D**arlehensverbindlichkeiten 66

- E**hevertrag 32, 67, 92, 93, 94
- Ehewohnung 10, 40, 56, 62
- Endvermögen 70, 73
- Erbfall 97
- Erbschaft 72

- F**amilienbuch 24
- Familienrichter 37, 60
- Familienunterhalt 48
- Folgesachen 35
- Formfreiheit 93
- Forum Shopping 102
- Fotoaufnahmen 25

- G**ehaltsbescheinigungen 26
- Gemeinschaft, häusliche 18
- Generalvollmacht 66
- Gerichtskosten 88
- Gesamtgut 76
- Getrenntleben 25
- Grundbuchauszug 27
- Gütergemeinschaft 67, 76, 95
- Güterstand 67

Güterstände 94
 Gütertrennung 67, 75,
 95

Härte

- schwere 62
- unzumutbare 12, 13

Härteklauseln 14

Härtescheidung 27

Hausfrauenehe 78

Haushaltsgegenstände 68,
 69

Hausrat 10, 40, 64

Hausstand 64

Heiratsurkunde 24

Jugendamt 55, 60

Kinder 54

- eheliche 54
- nicht eheliche 54, 55

Kindesunterhalt 50

Kindschaftsrecht 54

Kontoauszüge 26

Kosten 87, 88, 89, 92, 97

Lebensgemeinschaft 14

- eheähnliche 14

Leistungsfähigkeit 44, 46

Mietverträge 25, 62

Personalausweis 24

Prozesskosten 89

Prozesskostenhilfe 90

Prozesskostenvorschuss 87

Rechtsanwalt 32, 37, 86, 87,
 88, 90, 93

Rechtsanwaltskosten 88

Rechtshängigkeit 74

Rechtswahl 100

Rechtswahlvereinbarung 96

Reisepass 24

Rentenausgleich 10

Riester-Rente 82

Scheidungsantrag 33, 104

Scheidungsdauer 34

Scheidungsfolgesachen 32

Scheidungsgrund 12, 62

Scheidungsvereinbarung 32,
 93, 94

Schenkung 72

Schulden 67, 72, 94, 95

Sondergut 76, 77

Sorgerecht 10, 27, 39, 55, 56,
 57

Steuervorteile 96

Strohmann 66

Trennung 18, 20, 27, 62, 64,
 66, 75

- in ehefeindlicher Absicht
 19

- von Tisch und Bett 18

Trennungsabsicht 19

Trennungsdauer 25

Findex

Trennungsfrist 20
Trennungsjahr 13, 32, 56,
68
Trennungsunterhalt 44
Trennungszeit 14
Trennungszeitpunkt 86

Umgang 58

Umgangsrecht 39, 55, 57,
58
Unterhalt 10, 38, 94
Unterhaltsberechnung 46
Unterhaltsrechtsreform 44,
54

Verbindlichkeiten 66, 72

Vermögen 66, 68, 71, 95
Vermögensgegenstände 68
Verschulden 12
Verschuldensprinzip 12
Versöhnung 20

Versöhnungsversuch 20
Versorgungsanwartschaften 79
Versorgungsausgleich 10, 33,
78, 79, 81, 95
Vertragsfreiheit 93
Videoaufzeichnungen 25
Vollmacht 57
Vorbehaltsgut 76, 77
Vormundschaftsgericht 68

Wertermittlung 73

Zerrüttung 12, 14, 32, 62

Zugewinn 72
Zugewinnausgleich 74
Zugewinnausgleichsanspruch
26, 70
Zugewinnngemeinschaft 67, 74,
75
Zustimmung 104
Zuwendung 73